

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

Steuerfachwirtprüfung 2011/12 Hinweise und Hilfsmittel

1. Textausgaben
2. Rechtsstand / Stoffgebiete
3. Elektronische Hilfsmittel 2011/12

1. Textausgaben

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2011/12 werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) zugelassen:

a) *STEUERRECHT*

- Steuergesetze
- Steuerrichtlinien
- Steuererlasse

(z.B. aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage)

b) WIRTSCHAFTSRECHT

- BGB
- HGB
- GmbHG

(z.B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Schönfelder aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage)

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Hervorhebungen durch Markierung oder Unterstreichung keine handschriftlichen Eintragungen (z.B. Erläuterungen oder Verweise) enthalten. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i.S.d. § 20 der Prüfungsordnung. Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien durch sog. Reiter gilt als zulässige Markierung, sofern sich die Beschriftung der Reiter auf die Nennung des jeweiligen Paragraphen bzw. Richtlinienabschnitts beschränkt. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z.B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. Rechtsstand / Stoffgebiete

Die o.g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2010** von Bedeutung sind, bei der **Umsatzsteuer** sollen die Textausgaben die Rechtsvorschriften enthalten, die für die **Rechtslage 2011** von Bedeutung sind.

Die Aufgabenstellung im betriebswirtschaftlichen Teil der Rechnungswesen-Klausur erfolgt aus den Bereichen **Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung**.

3. ELEKTRONISCHE GERÄTE

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen.

Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden.

Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Das Mitführen von Handys und die Verwendung anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

(Stand: 04.07.2011)